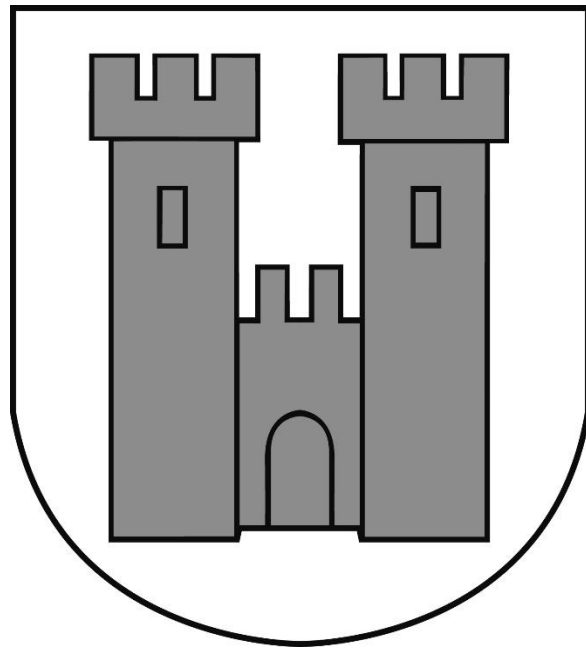


# **Einwohnergemeinde Erlenbach i. S.**



## **Reglement über die Spezialfinanzierung Grabunterhalt**

**2023**

1.12.39

## Reglement über die Spezialfinanzierung Grabunterhalt

(Spezialfinanzierungsreglement gestützt auf Art. 87 der Gemeindeverordnung (GV) vom 16. Dezember 1998)

Grundsatz / Zweck	<p><b>Art. 1</b> <sup>1</sup> Der Grabunterhalt obliegt den Angehörigen (Art. 8 Abs. 2 des Friedhof- und Bestattungsreglements der Einwohnergemeinde Erlenbach i. S.).</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeinde besorgt gegen Entrichtung einer einmaligen Gebühr den Grabunterhalt während der ordentlichen Grabdauer von 25 bzw. 40 Jahren.</p>
Bemessung	<p><b>Art. 2</b> <sup>1</sup> Die Gebühr ist so zu bemessen, dass sie die voraussichtlichen Kosten des Unterhalts und der Bepflanzung während der ordentlichen Ruhedauer, unter Berücksichtigung eines angenommenen Zinses und der Teuerungsentwicklung, deckt.</p> <p><sup>2</sup> Der Unterhalt besteht ordentlicherweise aus jährlich zwei Bepflanzungen sowie dem Giessen des betroffenen Grabes.</p> <p><sup>3</sup> Der Gemeinderat legt die Gebühr innerhalb des Tarifes zum Grabfondsreglements fest. Er unterscheidet dabei zwischen Sargreihengräbern, Urnengräbern und Familiengräbern.</p>
Rechnungswesen	<p><b>Art. 3</b> <sup>1</sup> Der Gebührenertrag und die Aufwendungen für den Grabunterhalt werden in separaten Konten in der Erfolgsrechnung innerhalb der Funktion 7710 „Friedhof und Bestattung“ verbucht.</p> <p><sup>2</sup> Entsteht daraus ein Aufwand- oder Ertragsüberschuss, ist dieser über die „<i>Verpflichtung für die Spezialfinanzierung Grabfonds</i>“ (Kontierung SG 29300.05) auszugleichen.</p> <p><sup>3</sup> Die Verpflichtung für die Spezialfinanzierung wird verzinst.</p> <p><sup>4</sup> Ein allenfalls später zu hoher Bestand in der Verpflichtung für die Spezialfinanzierung Grabunterhalt kann für allgemeine Friedhofzwecke verwendet werden.</p>
Bisherige Zahlungen; Übergangsregelung	<p><b>Art. 4</b> <sup>1</sup> Alle bis zum Inkrafttreten dieses Reglements geleisteten Zahlungen für Grabunterhalt werden der Verpflichtung für die Spezialfinanzierung zugewiesen.</p> <p><sup>2</sup> Die Gebühr gilt mit dieser Zuweisung für die restliche Grabdauer bestehender Gräber als bezahlt.</p>

Streitigkeiten **Art. 5** <sup>1</sup> Bei Streitigkeiten richtet sich das Verfahren nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

<sup>2</sup> Soweit Angehörige mit der Zuweisung gemäss Art. 4 nicht einverstanden sind, gelten die Bestimmungen des Obligationenrechtes über den Auftrag. Streitigkeiten entscheiden die Zivilgerichte.

### **Auflagezeugnis**

Der Gemeindeverwalter hat dieses Reglement vom 6. November 2022 bis am 7. Dezember 2022 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Erlenbach i. S. öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert.

Erlenbach, 7. Dezember 2022

Die Gemeindeverwalterin:

Nadja Scheurer

### **Genehmigung**

Das vorliegende Reglement wurde an der Versammlung der Einwohnergemeinde Erlenbach i. S. vom 7. Dezember 2022 einstimmig angenommen.

**Einwohnergemeinde Erlenbach i. S.**

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Andreas Brügger

Nadja Scheurer